

Satzung

Turn- und Rasensportverein 06 Bielefeld e.V.
(TuRa 06 Bielefeld e.V.)



Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
§ 1	Name, Sitz	3
§ 2	Verbandszugehörigkeit	3
§ 3	Zweck, Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Geschäftsjahr	3
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6	Mitglieder	4
§ 7	Beiträge	4
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 9	Ende der Mitgliedschaft	5
§ 10	Organe des Vereins	6
§ 11	Die Mitgliederversammlung	6
§ 12	Der Vorstand	6
§ 13	Rechte und Pflichten des Vorstandes	7
§ 14	Kassenprüfung	8
§ 15	Ehrenrat	8
§ 16	Vereinsjugend	8
§ 17	Abteilungen	9
§ 18	Fachverbände	9
§ 19	Haftung des Vereins	9
§ 20	Datenschutz	9
§ 21	Auflösung	10
§ 22	Satzungsänderung	10
§ 23	Abstimmungsberechtigte	10
§ 24	salvatorische Klausel	10
§ 25	Gültigkeit der Satzung	10
§ 26	Reparaturklausel	10

Hinweis:

Soweit in der Satzung Personen nur in der männlichen Form benannt sind (Amtsinhaber, Mitarbeiter, pp.), ist immer auch die weibliche Form gemeint.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Rasensportverein 06 Bielefeld e.V. (TuRa 06 Bielefeld e.V.)
Er hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld unter der Nummer 1012 eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.
 - b) im Stadtsportbund Bielefeld e. V.
 - c) und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein basiert auf demokratischer Grundlage, ist weltoffen und in seinen Entscheidungen grundsätzlich unabhängig und neutral.
- 2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sportes und der Kultur einschließlich der damit verbundenen Jugendarbeit. Der Verein führt sämtliche Aktivitäten durch, die geeignet sind, dem Vereinszweck zu dienen.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die einer Entlohnung gleichkommen.
- 5) Den Vorstandsmitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden (durch Abgabe/Einreichung in der Geschäftsstelle). Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3) Die Erteilung einer Abbuchungsgenehmigung (Lastschrift) ist grundsätzlich erforderlich.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme gilt nach Eingang des Aufnahmeantrages in der Geschäftsstelle als erfolgt, wenn nicht der Vorstand innerhalb von zwei Monaten,

gerechnet vom Tage des Einganges des Aufnahmeantrages in der Geschäftsstelle, durch schriftliche Erklärung gegenüber den Antragstellenden die Mitgliedschaft ablehnt. Eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, muss dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden.

- 5) Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied diese Satzung an, die wesentlicher Bestandteil/Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist. Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle aus.
- 6) Personen, die das Sportangebot des Vereins nutzen bzw. in Anspruch nehmen und/oder für den Verein bzw. im Namen des Vereins an Wettkämpfen/Spielen/Veranstaltungen o.ä. aktiv teilnehmen, müssen Mitglied im Sinne dieser Satzung sein.

§ 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- 1) Ordentlichen Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind die Mitglieder, die volljährig sind.

- 2) Jugendlichen Mitgliedern

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB sind, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter/Betreuer wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

- 3) Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen, gewählt werden und genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 7 Beiträge

- 1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 2) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren des Vereins werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
Den einzelnen Abteilungen ist es gestattet, zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen Abteilungsbeiträge zu erheben, wenn die Mitgliederversammlung der Abteilung dieses beschließt. Gemäss § 5 Abs. 3 kann dieser Beitrag mit eingezogen werden, sofern dem Vorstand das entsprechende Protokoll der Abteilungsversammlung vorliegt.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr.
- 5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten durch das Mitglied nach Maßgabe der Beitragsordnung zu tragen.
- 7) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das

Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gem. § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

- 8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben die Pflicht, die ihnen in dieser Satzung auferlegten Pflichten zu beachten, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die Ziele, das Ansehen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und zu festigen.
- 2) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an allen Einrichtungen und Versammlungen des Vereins berechtigt
- 3) Funktionen im Verein können nur die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 + 3 übernehmen. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen mindestens 21 Jahre alt sein, und mindestens 3 Jahre ununterbrochen Mitglied im Verein sein. Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen abweichendes beschließen.
- 4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bielefeld. Vor Anrufung der ordentlichen Gerichte ist der Ehrenrat des Vereins einzuschalten, dieses gilt nicht für vermögensrechtliche Streitigkeiten.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod des Mitglieds
 - Austritt/Kündigung des Mitglieds
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Auflösung des Vereins
- 1) Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet sein. Die Mitgliedschaft endet sodann frühestens nach 12 Monaten Vereinszugehörigkeit, im Übrigen jedoch mit Ablauf des Kalenderhalbjahres, in welchem der Austritt dem Vereinsvorstand erklärt wurde. Die Abteilungen können eine abweichende Regelung in ihrer Abteilungsordnung festlegen. Eine Austrittserklärung muss in jedem Falle 6 Wochen vor Austrittstermin dem Vereinsvorstand zugegangen sein.
 - 2) Zum Kündigungstermin sind alle dem Mitglied überlassenen Sportausrüstungen und sonstigen Gegenstände dem Verein zurückzugeben, andernfalls erfolgt eine Rechnungsstellung.
 - 3) Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat oder wenn durch die Fortsetzung der Mitgliedschaft eine Schädigung der Vereinsinteressen zu erwarten ist.
 - 4) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes mit zwei Drittel Mehrheit.
 - 5) Mitglieder, die mit Vorstandsämtern betraut waren, haben Rechenschaft gegenüber dem Vorstand abzulegen und sind für eine ordentliche Übergabe der innegehabten Vorstandsämter verantwortlich.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) An der Mitgliederversammlung dürfen nur Mitglieder teilnehmen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einzuberufen und zu leiten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 6 Wochen vor der Versammlung.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wenn dieses mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder (schriftlich, mit Name, Anschrift und Unterschrift) verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Ladungsfrist.

- 4) Jedes Mitglied kann bis 21 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einreichen (Fax-Mitteilungen und/oder Mails sind nicht verbindlich).
- 5) Jedem Mitglied steht eine Stimme zu, die nicht übertragbar ist. Jedes Mitglied hat sich in die ausliegende Teilnehmerliste einzutragen, die später als Anlage zum Protokoll genommen wird. Mitglieder die während der Versammlung dazukommen, erhöhen die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder die bei einer Abstimmung nicht oder nicht mehr im Versammlungsraum sind, gleich aus welchem Grund, verlieren ihr Stimmrecht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen (Ausnahme: §§ 21 + 22).
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und in der Geschäftsstelle auszulegen.
- 9) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
 2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
 3. Entlastung des Vorstands;
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach § 7
 6. Wahl der Kassenprüfer;
 7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
 8. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
 9. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

§ 12 Der Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) dem Geschäftsführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, unter Beteiligung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden, vertreten.

- 2) dem erweiterten Vorstand
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) Jugendausschussvorsitzenden
 - c) Ehrenvorsitzenden
 - d) Schriftführer
 - e) Abteilungsleiter
 - f) Pressewart
 - g) Beisitzer
 - h) Sozialwart
 - i) Ehrenratsvorsitzender
- 3) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, ausgenommen die Leiter der Abteilungen, der Ehrenratsvorsitzende sowie der Jugendausschussvorsitzende. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind, bei dem erweiterten Vorstand mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 5) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Der Schriftführer hat beratende Funktion.
- 6) Der Schriftführer nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes teil und führt das Protokoll, das auch von ihm zu unterschreiben ist. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter zeichnen das Protokoll gegen.
- 7) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn es von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr.
- 8) Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher und/oder bezahlter Kräfte bedienen. Die Notwendigkeit muss im Vereinsinteresse begründet und durch das jährliche Beitragsaufkommen gesichert sein. Vereinbarungen mit dem Betroffenen sind so zu gestalten, dass diese unter Umständen kurzfristig, auch unter Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, kündbar bzw. auflösbar sind. Die Vereinbarung bedarf zwingend der schriftlichen Form. Der Einsatz der vorerwähnten Kräfte bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
- 9) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§ 13 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und deren Arbeitsweise regeln, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- 3) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenverteilung zwischen geschäftsführenden und erweitertem Vorstand geregelt wird, soweit dies nicht bereits in der Satzung geregelt ist.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss weitere Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

- 5) Wichtige und/oder bedeutsame Vorstandssitzungen sollen so terminiert werden, dass alle Vorstandsmitglieder hieran teilnehmen können. Eine Einladungsfrist muss mindestens eine Woche betragen.
- 6) Der 1. Vorsitzende ist für die Einberufung der Sitzungen verantwortlich, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.
- 7) Der Schatzmeister hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, die Belege zu sammeln und der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu geben. Die Erstattung von Auslagen erfolgt nur gegen Einreichung der Originalbelege.

§ 14 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des erweiterten Vorstands. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 15 Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die sämtlich das 50. Lebensjahr vollendet haben müssen und dem Verein seit wenigstens 10 Jahren angehören müssen. Die fünf Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden des Ehrenrates und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter berufen ein und leiten die Sitzung des Ehrenrates.
- 2) Die Sitzung des Ehrenrates findet bei Bedarf und auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstandes statt. Alle Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren in einer mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Protokollführung und dem Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.
- 3) Die Aufgaben des Ehrenrates bestehen in
 - a) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verein, seinen Organen und Mitgliedern,
 - b) Beratung des Vorstandes in allen Fragen betreffend die Mitgliedschaft, insbesondere Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden, Ausschluss von Mitgliedern.
- 4) Der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Ehrenrates leitet die Mitgliederversammlung vom Zeitpunkt der Beendigung des Amtes des 1. Vorsitzenden oder dessen Entlastung an bis zur Neuwahl des 1. Vorsitzenden.
- 5) Die Einberufung der Versammlungen des Ehrenrates erfolgt formlos. Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 16 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) die Jugendversammlung und
 - b) der Jugendausschuss

- 4) Der Jugendausschussvorsitzende ist Mitglied im erweiterten Vorstand.
- 5) Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 17 Abteilungen

- 1) Der erweiterte Vorstand kann die Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann abgelehnt werden; die Ablehnung bedarf der Begründung. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- 3) Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
- 4) Die Abteilungen erhalten im Rahmen des jeweiligen Haushaltsvoranschlages von der Vereinskasse finanzielle Zuweisungen, über die sie zusammen mit den innerhalb der Abteilungen erzielten Einnahmen eigenverantwortlich entsprechend dem Vereinszweck verfügen. Der Schatzmeister und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes prüfen die Abteilungskassen.

§ 18 Fachverbände

- 1) Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den für die einzelnen Abteilungen zuständigen ordentlichen Fachverbänden des LSB NRW nach sich. Die Mitglieder erkennen damit die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an.
- 2) Sofern diesbezüglich Erklärungen oder Ähnliches abzugeben sind, ist dieses ausschließlich Angelegenheit des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 19 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige haften für die Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Diebstahl. Für fahrlässig verursachte Schäden und Unfälle, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, haftet er nur soweit solche Schäden und Unfälle durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzes (BDSG) personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen an das Jugendamt der Stadt Bielefeld mit der Auflage, es zur sportlichen Erziehung und Pflege der Jugend zu verwenden.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Satzungsänderung

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung von § 21 ist eine Zustimmung von mindestens neun Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 23 Abstimmungsberechtigung

Abstimmungen nach den §§ 21 + 22 dürfen nur durch die Personen erfolgen, die mindestens seit dem 30. Juni des Vorjahres Mitglied im Sinne dieser Satzung sind.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Es ist dann durch Satzungsänderung diejenige Regelung zu beschliessen, die in ihren wirtschaftlichen Folgen der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 06.10.2010 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

§ 26 Reparaturklausel

Der Vorstand wird hiermit bevollmächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die zur Erledigung gerichtlicher oder behördlicher Verfügungen erforderlich sind

Bielefeld, 06. Oktober 2010